

Vorblatt

Problem:

Am 20.02.2021 ist das Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländischen Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021), LGBl. Nr. 6/2021, in Kraft getreten.

Gemäß § 10 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 hat die Landesregierung mit Verordnung die Zuweisung der Gemeinden zu dem jeweiligen Tourismusverband nach den räumlichen, geographischen und touristischen Gegebenheiten festzulegen und sich dabei an den Wahlkreisen zu orientieren.

Ziel:

Die Zuweisung der Gemeinden zum jeweiligen Tourismusverband dient der Verbesserung der Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbände mit schlagkräftigen Strukturen. Es gibt hinkünftig keine Gemeinde ohne Zugehörigkeit zu einem Tourismusverband.

Inhalt:

Zuweisung der Gemeinden zum jeweiligen Tourismusverband

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 (Bgl. TG 2021), LGBl. Nr. 6/2021, ist am 20.02.2021 in Kraft getreten.

Eines der Ziele dieses Gesetzes ist die Verbesserung der Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbände mit schlagkräftigen Strukturen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bgl. TG 2021 werden für das Burgenland drei Tourismusverbände errichtet:

1. der „Tourismusverband Nordburgenland“ mit Sitz in Neusiedl am See,
2. der „Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia“ mit Sitz in Neutal und
3. der „Tourismusverband Südburgenland“ mit Sitz in Güssing.

Die Landesregierung hat mit Verordnung die Zuweisung der Gemeinden zu dem jeweiligen Tourismusverband nach den räumlichen, geographischen und touristischen Gegebenheiten festzulegen und sich dabei an den Wahlkreisen zu orientieren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird die Zuweisung der Gemeinden zum Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia festgelegt.

Zu § 2:

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.